

Honig korrekt etikettieren

Jede Imkerin und jeder Imker ist für eine korrekte Etikettierung des Produktes verantwortlich.

Obligatorische Angaben:

Sachbezeichnung lautet: „Honig“. Sie erfolgt nach Art. 3 der Verordnung des EDI betreffend die Information über Lebensmittel (LIV, SR 817.022.016) und Art. 98 der Verordnung über Lebensmittel tierischer Herkunft (VLtH, SR 817.022.108). Waben- oder Scheibenhonig sowie Honig mit Wabenteilen müssen als solche gekennzeichnet werden.

Name und vollständige Adresse des Honigproduzenten, des Abfüllers, des Verkäufers oder des Importeurs (Art.3 LIV).

Produktionsland, sofern dies nicht schon aus der Sachbezeichnung oder der Adresse ersichtlich ist; Beispiel: Schweizer Honig, Appenzeller Honig (Art. 15 LIV).

Nettogewicht, z.B. 250 g, 500 g, 1 kg (Angaben gemäss Mengenangabeverordnung 941.204). Für die Angabe der Nettogewichte gelten Mindestgrössen für die Schrift: 1000 g Glas, 500 g Glas und 250 g Glas: 4 mm und 50 bis 200 g Gläser: 3 mm.

Mindesthaltbarkeitsdatum: Bei Honig typischerweise vermerkt mit dem Wortlaut "mindestens haltbar bis Ende", gefolgt von der Angabe von Monat und Jahr resp. des Jahres (z.B. „mindestens haltbar bis Ende Oktober 2019“ resp. "mindestens haltbar bis Ende 2019“); oder mit dem Wortlaut "mindestens haltbar bis", wenn der Tag, der Monat und das Jahr genannt wird (z.B. "mindestens haltbar bis 15.10.2019). Siehe Art. 13 und Anhang 8, LIV. Abkürzungen sind nicht erlaubt.

Warenlos (Art. 19 und 20 LIV): Nach dem Buchstaben "L" eine Angabe oder eine Nummer anfügen, mit der die Gesamtheit der Einheiten eines Produktions- oder Abfüllloses des Honigs (z.B. Honigernte oder Abfüllcharge) bezeichnet ist; z.B.: L 120717Sc (Honigernte vom 12. Juli 2017 vom Bienenstandort Schwendi).

Zusätzliche, freiwillige Angaben:

Sachbezeichnung: An Stelle von „Honig“ dürfen in bestimmten Fällen z.B. auch folgende Sachbezeichnungen verwendet werden: Blütenhonig, Waldhonig (Art. 98 VLtH).

Sorten-/trachtbezogene Angaben: Bei der Angabe der Herkunft aus bestimmten Blüten oder Pflanzen, z.B. Lindenhonig, muss der Honig vorwiegend von diesen stammen (Art. 98 VLtH).

Geografische Bezeichnung: Bei der Angaben von regionalen, territorialen oder topografischen Namen, z.B. Appenzeller Honig oder Fricktaler Honig, muss der Honig aus der genannten Region stammen und darf nicht mit Honig anderer Provenienzen gemischt sein (Art. 98 VLtH).

Nährwertdeklaration muss enthalten (Art. 21 ff LIV): Energiewert, Gehalt an Fett, Kohlenhydraten, Zucker, Eiweiss und Salz (z.B.: 100 g enthalten: Energiewert: 1280 kJ (302 kcal), Fett: 0 g, Kohlenhydrate: 75 g, Eiweiss: 0.4 g, Salz: 0 g).

Nährwert- und / oder gesundheitsbezogene Anpreisungen erfordern die Einhaltung der gesetzlichen Anforderungen gemäss Art. 29-35 LIV.

Das Hervorheben einer Kontrolle (kontrolliert, geprüft) bedingt, dass der Honig einem Kontrollprogramm unterstellt ist, welches alle kritischen Aspekte der Produktion und Qualitätseigenschaften beinhaltet. Es muss eindeutig über die vorgeschriebenen Massnahmen im Rahmen der gesetzlichen Pflicht zur Selbstkontrolle (Art. 26 Lebensmittelgesetz LMG, SR 817.0) hinausgehen.

Verbotene Anpreisungen:

Insbesondere Hinweise irgendwelcher Art, die dem Honig Eigenschaften der Vorbeugung, Behandlung oder Heilung einer Krankheit (z.B. Apitherapie) zuschreiben, sind verboten (Art. 12 Lebensmittel- und Gegenständeverordnung LGV, SR 817.02).

Unberechtigte, nicht vorgesehene Anpreisungen und/oder unvollständige Angaben hinsichtlich des Mineralstoff- resp. Vitamingehalts, z.B. "Honig enthält Mineralstoffe und Vitamine", sind nicht erlaubt (Art. 29 und 30 LIV).

Unvollständige Nährwertkennzeichnungen (z.B. nur Energiewert deklariert, ohne Angabe des Protein-, Kohlenhydrat- und Fettgehalts) sind nicht zulässig (Art. 22 LIV).